



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang International Supply Chain Management (MSCM)

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 04.12.2013,
vorab genehmigt vom Präsidium am 27.11.2013, genehmigt durch den Stiftungsrat am 10.12.2013,
veröffentlicht am 11.12.2013*

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang International Supply Chain Management (MSCM).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang International Supply Chain Management ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder

an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt,

sowie
 - b) eine nach dem Hochschulabschluss erworbene, in der Regel mindestens einjährige berufliche Tätigkeit in einer Einrichtung / Unternehmen des wirtschafts-, ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Bereichs nachweisen kann.

Eine berufliche Tätigkeit in einer Einrichtung oder einem Unternehmen mit einem auf den wirtschafts-, ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Bereich bezogenen Berufsfeld ist einer Tätigkeit in einer Einrichtung / Unternehmen des wirtschafts-, ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Bereichs gleichgestellt.

Bewerberinnen und Bewerber, die einen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang absolviert haben und zu Beginn des ersten Semesters im Masterstudiengang International Supply Chain Management noch nicht die einjährige Berufserfahrung nach dem ersten akademischen Abschluss nachweisen können, können dieses Kriterium durch eine Eignungsprüfung erfüllen. Über diese besonders qualifizierende Eignung entscheidet die Auswahlkommission (§ 5) im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss,

sowie

- c) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus
- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 - b) den Nachweis von Englischkenntnissen nach Maßgabe des Absatzes 4 sowie
 - c) den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 5.
- (3) Der qualifizierte Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. ²Bewerberinnen und Bewerber, die keinen qualifizierten Hochschulabschluss nachweisen können, sind dann zu berücksichtigen, wenn nachgewiesen wird, dass die Abschlussnote über dem Durchschnitt der letzten drei Jahrgänge des betreffenden Studiengangs liegt.
- Bewerberinnen und Bewerber, die keinen qualifizierten Hochschulabschluss nachweisen können, können dieses Kriterium der besonderen Eignung auch durch mindestens fünfjährige, einschlägige Berufserfahrung gemäß § 2 Abs. 1 b), deren Aufgabenbereich im Regelfall einen Masterabschluss erfordert, nachweisen. Über diese besonders qualifizierenden Eignungen entscheidet die Auswahlkommission (§ 5) im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache mindestens gemäß der Stufe 4 (B2) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen.
- (5) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:
- a) auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
 - b) ob sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem anzustrebenden Beruf identifiziert.
- Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit 2 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der beiden Parameter nach Satz 1 entweder 0 (nicht gegeben) oder 1 Punkt (gegeben) vergeben.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachweisen.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang International Supply Chain Management beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Sind bis zum 15. Juli weniger Bewerbungen eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, dann können bis zum Beginn der ersten Vorlesung weitere Bewerbungen angenommen werden, soweit die Anzahl der Bewerbungen nicht die Anzahl der verfügbaren Studienplätze überschreitet. Die Annahme der Bewerbungen richtet sich nach dem Posteingang der schriftlichen Bewerbung. Dabei müssen die Bewerbungsunterlagen vollständig vorliegen.

- (3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Kopie der Geburtsurkunde,
 - Beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
 - Beglaubigter Nachweis eines Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1 a,
 - Nachweis der erforderlichen Berufspraxis nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 b,.
 - Nachweis über die Kenntnisse der englischen Sprache gem. § 2 Abs. 4,
 - tabellarischer Lebenslauf,
 - Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 5,
 - soweit erforderlich, Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache gem. § 2 Abs. 7.
- (4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote, der Bewertung des Motivationsschreibens, der Dauer und der Einschlägigkeit der Berufserfahrung sowie der Dauer des Studien- und/oder Arbeitsaufenthaltes im Ausland wird eine Rangliste nach Absatz 4 gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los, soweit nicht ausreichend Studienplätze verfügbar sind.
- (3) Für die Platzierung auf der Rangliste werden diese fünf Kriterien herangezogen:
- Note des Hochschulabschlusses gem. § 2 Abs. 3,
 - Bewertung des Motivationsschreibens gem. § 2 Abs. 5,
 - Berufserfahrung in einer Einrichtung / Unternehmen des wirtschafts-, ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Bereichs nach dem Hochschulabschluss in abgeschlossenen Jahren,
 - Einschlägigkeit der Berufserfahrungen gemäß Einstufung durch die Auswahlkommission,
 - Auslandsaufenthalt.
- (4) Innerhalb der Kriterien werden folgende Bewertungspunkte vergeben:

Note	Motivation	Berufserfahrung	Einschlägigkeit der Berufserfahrung	Auslandsaufenthalt
(Maximal 55 Punkte) Für die Note 1,0 werden 55 Punkte vergeben. Bei jedem Anstieg der Note um 0,1 werden jeweils 2 Punkte von 55 Punkten abgezogen.	(10 Punkte) Die in § 2 Abs. 5 genannten Kriterien sind mit jeweils 5 Punkten zu gewichten.	(Maximal 20 Punkte) Für jedes Jahr Berufserfahrung in einer Einrichtung / Unternehmen des wirtschafts-, ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Bereichs gem. § 2 Abs. 1 b) über die für den Zugang geforderte Berufspraxis hinaus werden 2 Punkte vergeben.	(Maximal 10 Punkte) Für jedes Berufsjahr in einer Position mit Budgetverantwortung wird 1 Punkt vergeben. Für jedes Berufsjahr mit Personalverantwortung wird 1 Punkt vergeben. Für jedes Berufsjahr in einer Position mit Budget- und Personalver-	(Maximal 5 Punkte) Für jedes Jahr des Studien- und/oder Arbeitsaufenthaltes im Ausland wird 1 Punkt vergeben.

			antwortung werden 2 Punkte vergeben.	
--	--	--	--------------------------------------	--

Anhand der addierten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet und die vorhandenen Studienplätze werden -beginnend mit der höchsten Punktzahl abwärts- danach vergeben.

- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5

Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang International Supply Chain Management

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften auf Vorschlag des Beauftragten für den Masterstudiengang International Supply Chain Management eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Die Mitglieder der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe bestehen aus je einem Mitglied der Professorengruppe der Fachhochschule Münster, der Hochschule Osnabrück sowie der in dem Studiengang Lehrenden der Saxion Universities of Applied Sciences. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - b) Bewertung der Motivationsschreiben,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber,
 - d) Erstellung der Rangliste nach § 4 Absatz 2 und
 - e) Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn

abgeschlossen.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.